



Nachfolge aus steuerrechtlicher Sicht ein Überblick

7. November 2024

Mag. Jürgen Schmidt, WKW





Allgemeines

Nachfolge im Einzelnen sehr komplex, die 4 häufigsten Fälle:

- entgeltliche Betriebsübertragung (Betriebsverkauf)
- unentgeltliche Betriebsübertragung (Schenkung)
- Betriebsaufgabe
- Betriebsverpachtung

















Entgeltliche Betriebsübertragung

- bei Betriebsverkauf ist Veräußerungsgewinn zu ermitteln
- Veräußerungsgewinn unterliegt im Jahr der Veräußerung der Finkommensteuer
- Verkauf von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude): Immobilienertragsteuer ist zu prüfen















Unentgeltliche Betriebsübertragung

- liegt vor, wenn der Betrieb geschenkt oder nur eine geringe Gegenleistung erbracht wird (gemischte Schenkung)
- Buchwertfortführung bei Übernehmer
- es entsteht kein Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn
- keine Schenkungssteuer bei Schenkungen













Unentgeltliche Betriebsübertragung

- Übertragung von Grundstücken
 - grundsätzlich fällt Grunderwerbsteuer an
 - Freibetrag EUR 900.000,-, wenn der Übernehmer eine natürliche Person ist und den Betrieb (zumindest 5 Jahre) weiterführt und der Übergeber erwerbsunfähig (Gutachten) ist oder das 55. Lebensjahr vollendet hat
- eventuell Schenkungsmeldung erforderlich
 - innerhalb von drei Monaten über FinanzOnline
 - allgemeine Befreiungen: EUR 50.000, pro Jahr bei nahen Angehörigen / EUR 15.000, - bei sonstigen Personen innerhalb von 5 Jahren















Unentgeltliche Betriebsübertragung

- bei Entnahme von Wirtschaftsgütern in das Privatvermögen -> Teilwert
 - Teilwert: Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen wiirde
 - dadurch entstehender Gewinn (Unterschied zwischen BW und Teilwert) ist voll einkommensteuerpflichtig
 - Entnahme Grundstücke aus dem Betriebsvermögen keine unmittelbare steuerliche Auswirkung (seit 1.7.2023)
 - erst bei späterem Verkauf werden stillen Reserven steuerlich erfasst













Betriebsaufgabe

- Aufgabegewinn für das Jahr der Betriebsaufgabe zu ermitteln
- Betrag, um den die Erlöse für die veräußerten Wirtschaftsgüter zuzüglich des Wertes der ins Privatvermögen übernommenen Gegenstände den Buchwert des Betriebsvermögens übersteigen
- Wirtschaftsgüter, die ins Privatvermögen übernommen werden -> Bewertung mit gemeinem Wert
- gemeiner Wert: jener Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr voraussichtlich zu erzielen gewesen wäre (Verkehrswert)
- Meldung an Finanzamt Formular Verf 25

















Betriebsverpachtung

je nach Lage des Falles führt eine Betriebsverpachtung zu

- einem Ruhen des Gewerbebetriebs oder
- einer Betriebsaufgabe















Betriebsverpachtung

- Betriebsaufgabe, wenn Betriebsinhaber den Betrieb nicht mehr fortführen kann
- Indizien für Betriebsaufgabe
 - hohes Alter
 - Inanspruchnahme einer Pension
 - Zurücklegung des Gewerbes
 - Verkauf des Anlagevermögens an den Pächter
 - unbefristeter Pachtvertrag















Betriebsverpachtung

- Ruhen des Gewerbebetriebes
 - (noch) keine steuerlichen Auswirkungen auf den Verpächter
 - Verpächter hat weiter Buchhaltung für Betrieb zu führen (E/A Rechnung oder Bilanz)
- Betriebsaufgabe
 - wird steuerrechtlich wie ein Betriebsverkauf behandelt

















Übergangsgewinn

Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

- Ermittlung immer anhand einer Bilanz
- auch bei E/A Rechnung
- im Jahr zu ermitteln, in dem Veräußerung bzw. Betriebsaufgabe stattfindet
- Steuerbegünstigungen













3 verschiedene Steuerbegünstigungen

- Freibetrag EUR 7.300,
 - nur anteiliger Betrag bei Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil
 - der den Freibetrag übersteigende Teil des Veräußerungs- bzw.

Aufgabegewinns unterliegt der Einkommensteuer ohne

Ermäßigung:

Beispiel Freibetrag	
Veräußerungsgewinn	EUR 27.000,-
abzüglich Freibetrag	EUR - 7.300,-
zu versteuernder Teil	EUR 19.700,-

















Dreijahresverteilung (Antrag)

- erstes Drittel im Jahr der Veräußerung zu erfassen
- kein Freibetrag iHv EUR 7.300,-
- Voraussetzung: 7 Jahre (84 Monate) ab Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang vergangen
 - Veräußerungsgewinn: EUR 27.000,- (Vorteil: Progressionsglättung)
 - 2024: EUR 9.000,-
 - 2025: EUR 9.000,-
 - 2026: EUR 9.000,-















Hälftesteuersatz

- Betrieb deshalb veräußert oder aufgegeben, weil Steuerpflichtige/r
 - gestorben
 - oder erwerbsunfähig ist
 - oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und ihre/seine Erwerbstätigkeit einstellt

















Hälftesteuersatz

- Voraussetzung: 7 Jahre (84 Monate) ab Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang vergangen
- kein Freibetrag iHv EUR 7.300,-
- Antrag stellen
- Einkommensteuer des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns wird auf die Hälfte des auf das Gesamteinkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes ermäßigt, auf das übrige Einkommen ist der (volle) Durchschnittssteuersatz anzuwenden

















Hälftesteuersatz Beispiel (Stand 2024)		
Laufender Gewinn	EUR 80.000,-	
Aufgabegewinn	EUR 27.000,-	
(voller) Durchschnittssteuersatz	ca. 31,22%	
halber Durschnittsteuersatz	ca. 15,60%	
Steuerbelastung laufender Gewinn	EUR 80.000,- x 31,22%	
Steuerbelastung Aufgabegewinn	EUR 27.000,- x 15,60%	













Asset Deal vs Share Deal (GmbH)

	Asset Deal	Share Deal
Was ist das?	Unternehmenskauf	Kauf GmbH-Anteile
	A = Verkäufer Gesellschaft Unternehmen	A = Verkäufer Gesellschaft Unternehmen
Steuer beim Verkäufer		
Steuer	 23 % KÖSt + 27,5 % KESt bei Ausschüttung (gesamt 44,18 %) keine Begünstigung 	27,5 % KEStRegelbesteuerungsoption
Steuer beim Käufer		
Firmenwert	abschreibbar auf 15 Jahre	grundsätzlich nicht abschreibbar
Zinsen	absetzbar	nicht absetzbar

















Neu: Grace-Period-Gesetz

Begleitung einer Unternehmensübertragung durch die Finanz

- Übergeber: natürliche Person
- Übertragung innerhalb von zwei Jahren
- Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils (mit ausschließlich Angehörigen als Mitunternehmern)
- Erwerber: eine oder mehrere Personen als Angehörige
- im Ergebnis: familieninterne Übertragungen















Neu: Grace-Period-Gesetz

wesentliche Konsequenzen - Begleitung

- verpflichtet Übergeber zur erhöhten Offenlegung und Prüfung der Jahre vor Übergabe
- Möglichkeit zu Besprechungen mit dem Finanzamt und erweiterte Auskunftspflicht des Finanzamts
- nach Beendigung: keine Außenprüfung für Zeitraum der Begleitung
- Antrag ans Finanzamt
- Ziel: bessere Planungs- und Rechtssicherheit
- Inkrafttreten 1.12.2024, Anträge erstmals ab 1.1.2025, Evaluierung bis 31.12.2028















Wir sagen Ihnen, wie's geht

05 90 907-2000 Burgenland: gruenderservice@wkbgld.at

Kärnten: gruenderservice@wkk.or.at 05 90 904-745

Niederösterreich: gruender@wknoe.at 02742 851-17401

Oberösterreich: 05 90 909 gruenderservice@wkooe.at

066288 88-541 Salzburg: gs@wks.at

Steiermark: gs@wkstmk.at 0316 601-600

Tirol: gruenderservice@wktirol.at 05 90 905-2222

05522 305-1144 Vorarlberg: gruenderservice@wkv.at Wien: nachfolgen@wkw.at 01 514 50-1050

wko.at: Nachfolge: Betriebsübernahme und -übergabe - WKO

Nachfolgebörse - WKO









